

## **Richtlinie**

### **für die Förderung von Bodenschutzanlagen in Niederösterreich**

1. Das Land Niederösterreich fördert im Rahmen der Privatwirtschaft nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel Bodenschutzanlagen in Niederösterreich. Zu diesen Anlagen zählen auch Mehrnutzenhecken.
  - 1.1. Die Förderung besteht in der Bereitstellung von erforderlichem Personal und Material zur Planung, Errichtung und Anwuchspflege von Bodenschutzanlagen und der dafür erforderlichen Beratung.
  - 1.2. Die Errichtung und die Pflege werden nur insoweit gefördert als sie mit den der NÖ Agrarbezirksbehörde zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ressourcen maschinell durchführbar sind.
  - 1.3. Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber können sein:
    - 1.3.1. Agrar-, Erhaltungs-, Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- und Windschutzgemeinschaften;
    - 1.3.2. Gemeinden, andere Gebietskörperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts;
    - 1.3.3. private natürliche und juristische Personen, sofern sie Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sind oder solche Grundstücke bewirtschaften;Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter ist, wer land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerbsorientiert selbst bewirtschaftet.
  - 1.4. Förderungsvoraussetzungen sind:
    - 1.4.1 Ein zwischen Förderungswerberin bzw. Förderungswerber und dem Land Niederösterreich geschlossener schriftlicher Förderungsvertrag (Übereinkommen).
    - 1.4.2 Die rechtmäßige Bereitstellung einer in Niederösterreich gelegenen Grundfläche durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber.
    - 1.4.3 Eine Zustimmungserklärung, wenn die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nicht Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer ist.
    - 1.4.4 Die für die geförderte Maßnahme erforderlichen Ausfertigungen behördlicher Bewilligungen (z.B. forstrechtliche Bewilligung für Windschutzanlagen, naturschutzrechtliche Bewilligung) oder Bescheide (z.B. Ersatzaufforstung), welche von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Förderstelle vorzulegen sind.
    - 1.4.5 Die Einhaltung der vereinbarten Eigenleistungen wie Markieren der Grundstücksgrenzen, Besämung der Fläche, Anbringen des Wildschutzes.

1.4.6. Die für die Errichtung der Anlagen bereitgestellten Grundflächen müssen außerhalb des Ortsgebietes liegen und dürfen nicht dauerhaft umzäunt sein.

1.5. Anwuchspflege:

1.5.1. Die Förderung der Errichtung einer Bodenschutzanlage (Schutzwald) umfasst auch die Pflege der Anlage bis zur Sicherung des Bestandes, längstens jedoch fünf Jahre (Anwuchspflege), wobei diese nur neben den bepflanzten Bereichen erfolgt. Weitere Krautzonen der Projektfläche sind von der Pflege nicht umfasst.

1.5.2. Bei einer Mehrnutzenhecke ohne Schutzwaldegenschaft beschränkt sich die geförderte Pflege auf die in den ersten beiden Jahren nach der Errichtung erforderliche Anwuchspflege.

1.5.3. Nach der Anwuchspflege obliegt die weitere Pflege der Bodenschutzanlage der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer oder der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter.

2. Gegenstände der Förderung sind:

2.1. **Bodenschutzanlagen:** das sind streifenförmige Auspflanzungen mit heimischen Bäumen und/oder Sträuchern in einer durchschnittlichen Ausscheidungsbreite von maximal 20 Metern, die sich aufgrund ihres Aufbaus und ihrer Artenzusammensetzung positiv auf die Umwelt auswirken, durch z.B. Schutz von landwirtschaftlichen Grundstücken vor Winderosion, Wassererosion oder anderen Naturgefahren, die Verbesserung des Kleinklimas, Verringerung negativer Auswirkungen auf die Umwelt, Erhöhung der Artenvielfalt, etc.

2.2. **Mehrnutzenhecken:** das sind laut GAP-Strategieplan 2023-2027 ab dem Jahr 2023 bis 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen,

- welche direkt an Ackerflächen und nicht an Wald oder flächige Landschaftselemente angrenzen,
- im Rahmen des ÖPUL und eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle anerkannten Konzeptes angelegt und
- in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden.

Gemäß Forstgesetz 1975 § 1a Abs. 5 gelten Mehrnutzenhecken nach Errichtung und erfolgter Meldung an die zuständige Forstbehörde als Agroforstflächen und nicht als Wald.

2.3. **Flächenbepflanzungen,** das sind Anlagen, die landschaftsgestaltenden Charakter oder ökologischen Wert haben und/oder zur Anpassung an veränderte Umweltbedingungen beitragen (ausgenommen sind Ersatzaufforstungen), **natürliche Einfriedungen** von

Brunnenschutzgebieten und **Abschirmungen** von landwirtschaftlichen Sonder- und Spezialkulturen (wie Obst, Wein, Feldgemüse) oder von landwirtschaftlichen Betriebsobjekten (z.B. Aussiedlerhöfe, Stallungen), die außerhalb des Ortsgebietes liegen und Windeinflüssen oder anderen Beeinträchtigungen (z.B. Lärm, Trockenheit) ausgesetzt sind.

2.4. **Ökologische Begleitpflanzungen** zum Beispiel an Fließ- oder Stillgewässern dienen insbesondere zur Abschirmung und Beschattung von Gewässern und sind wichtige ökologische Achsen in der agrarischen Kulturlandschaft

2.5. **Sonstige Anlagen**, die nicht ausschließlich die vorstehend angeführten Funktionen erfüllen, welche aber an der Grenze zu anderen Widmungsarten (z.B. Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete) nach dem örtlichen Raumordnungsprogramm liegen oder Ersatzaufforstungen sind.

3. Die Förderungsstelle des Landes Niederösterreich ist die NÖ Agrarbezirksbehörde. Diese untersteht dem nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, für Bodenschutzangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat ein jährliches Förderungsprogramm zu erstellen und dem für Bodenschutzangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung bis spätestens zum 1. März des Jahres, in dem die Arbeiten begonnen werden sollen, vorzulegen.

5. Kostenbeiträge:

Die Grundlage für die Berechnung der Kostenbeiträge sind die Musterquerschnitte für Bodenschutzanlagen.

5.1. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat zur Errichtung inklusive Bestandes- oder Anwuchspflege von Bodenschutzanlagen (Punkt 2.1.), Mehrnutzenhecken (Punkt 2.2.) und Bepflanzungen laut Punkt 2.3. einen einmaligen Kostenbeitrag von € 3.333,00 zuzüglich USt. pro Hektar Projektfläche zu leisten.

5.2. Der Kostenbeitrag für ökologische Begleitpflanzungen laut Punkt 2.4. beträgt € 6.666,00 zuzüglich USt. pro Hektar Projektfläche.

5.3. Der Kostenbeitrag für Bepflanzungen laut Punkt 2.5. beträgt € 16.665,00 zuzüglich USt. pro Hektar Projektfläche. Dieser Beitrag reduziert sich bei Übernahme der Kosten für biologisch abbaubare Verbisschutzmittel durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber auf € 13.332,00 zuzüglich USt. pro Hektar.

5.4. Für die Fälle von Wiedererrichtungen nach einer mutwilligen Zerstörung des Fördergegenstandes können die Gesamtkosten der Errichtung in Höhe von € 38.885,00 zuzüglich USt. pro Hektar Projektfläche verrechnet werden.

Die Kostenbeiträge werden ab einer Steigerung des Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 von mehr als 5 % erhöht.

6. Der Kostenbeitrag ist von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde an das Land Niederösterreich zu leisten.
7. Ersatzvornahme:
  - 7.1. Im Falle der Nichteinhaltung der Mindesthaltungsdauer von mindestens 5 Jahren ab Erstbepflanzung ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zur Wiederherstellung der geförderten Maßnahme verpflichtet, soweit dies möglich ist. Sofern eine Wiederherstellung nicht möglich sein sollte, ist bei verschuldeter Nichteinhaltung der Mindesthaltungsdauer zusätzlich zum bereits bezahlten Kostenbeitrag als Ausgleich der doppelte Kostenbeitrag zu entrichten.
  - 7.2. Sofern die vereinbarten Eigenleistungen nicht durchgeführt werden, ist das Land Niederösterreich durch die NÖ Agrarbezirksbehörde berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers ersatzweise durchführen zu lassen.
  - 7.3. Sofern die Fläche nicht laut Bestimmungen des Übereinkommens vorbereitet ist und die Auspflanzungsarbeiten deshalb verschoben werden müssen, können die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten für Beratung, Planung, Pflanzmaterial, etc. mit einem Kostenbeitrag von € 2.000,00 zuzüglich USt. pro Hektar Projektfläche in Rechnung gestellt werden.
8. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
9. Diese Richtlinie tritt mit dem der Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung folgenden Tag in Kraft.
10. Übergangsregelung: alle bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Projekte sind nach den Bestimmungen der bis dahin geltenden Förderungsrichtlinie abzuwickeln.